

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 C 14411 Potsdam

An die  
Landkreise  
und kreisfreien Städte  
des Landes Brandenburg

Potsdam, 17. Juni 1994

Gesch.Z.: III/1-64-40  
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Herr Stadtaus

Hausanschluss: 2316

## Runderlass III Nr. 60/1994

**Betr.:** Entschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen;  
hier: Steuerliche Behandlung

**Bezug:** 1. Erlass MdF vom 18.12.1992 - III/6-S 2337-4/92  
2. Erlass MdF vom 30.12.1993 - 36 - S 2337-19/93

**Anlg.:** - 2 - (Bezugserlasse)

Als Anlage gebe ich die Bezugserlasse des Ministeriums der Finanzen zur steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden, bekannt und gebe nachstehende Hinweise zum Verfahren:

1. Ehrenamtliche Bürgermeister
- 1.1 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Bürgermeister/Einordnung der Einkünfte

Gem. § 59 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) - Artikel 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993, (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 14. Februar 1994, GVBl. I, S. 34) sind die Bürgermeister amtsangehöriger Gemeinden ehrenamtlich tätig. Ihre Aufgaben - darunter vor allem die Unterrichtung der Einwohner, die Unterstützung der Einwohner bei der Einleitung von Verwaltungsvorfahren und die Führung des Vorsitzes in der Gemeindevertretung - ergeben sich aus § 59 Abs. 2 GO. Im Ergebnis üben die ehrenamtlichen Bürgermeister ihre Tätigkeit nicht in einem weisungsgebundenen Arbeitsverhältnis aus. Die Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Bürgermeistern aufgrund ihrer Tätigkeit gewährt werden, gehören zu den steuerpflichtigen Einnahmen aus sonstiger selbständiger Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG.

## 1.2 Steuerverpflichtung der Aufwandsentschädigungen

Nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG in Verbindung mit Abschn. 13 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 LStR bleibt von der Entschädigung ein Drittel, mindestens ein Betrag von 50,-- DM monatlich steuerfrei, wenn der Betrag oder auch ein Höchstbetrag durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt ist. Ist der Betrag oder auch ein Höchstbetrag nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt, gelten die vorgenannten Beträge mit der Maßgabe, dass der steuerfreie Teil auf monatlich höchstens 300,-- DM begrenzt ist.

Es bleibt dem ehrenamtlichen Bürgermeister unbenommen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass im Zusammenhang mit der Bürgermeistertätigkeit tatsächlich insgesamt höhere Aufwendungen mit Betriebsausgabencharakter angefallen sind. Die Gesamtentschädigung (inkl. der nach Abschn. 13 Abs. 4 LStR pauschal als steuerfrei anzusehenden Teile) ist danach um die insgesamt nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Aufwendungen zu kürzen. Der verbleibende Betrag ist zu versteuern.

## 1.3 Durchführung der Besteuerung

Die für die ehrenamtliche Bürgermeistertätigkeit gezahlte Aufwandsentschädigung kann nur im Wege der Einkommensteuererklärung besteuert werden. Ein Steuerabzug ist bei Auszahlung nicht vorzunehmen.

Es dürfte zweckmäßig sein, wenn die auszahlenden Dienststellen den Empfänger der Aufwandsentschädigung jeweils zum Ende eines Kalenderjahres eine Aufstellung über die im Kalenderjahr gezahlte Aufwandsentschädigung insgesamt und die davon steuerfrei belassenen Teile ausstellen.

## 2. Gemeindevertreter und Kreistagsabgeordnete

### 2.1 Rechtsstellung/steuerliche Einordnung der Einkünfte

Die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Volksvertretungen üben in dieser Eigenschaft eine selbständige Tätigkeit aus und erzielen Einkünfte im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG (Einkünfte aus sonstiger selbständiger Tätigkeit).

### 2.2 Steuerverpflichtung der Aufwandsentschädigungen

Die nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG steuerpflichtigen Einnahmen (s.o. 2.1) können gemäß § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG ganz oder teilweise steuerfrei bleiben, soweit sie nicht für Verdienstaussfall oder Zeitverlust gezahlt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen.

Mit den Bezugserlassen vom 18.12.1992 (III/6 - S 2337 - 4/92) und 30.12.1993 (36 - S 2337 - 19/93) wurde zur Vermeidung einer unterschiedlichen Behandlung in typisierender Weise festgestellt, welche Beträge als steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG anzusehen sind.

Von den den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährten Entschädigungen ist ein Steuerabzug bei Auszahlung nicht vorzunehmen; sie werden im Rahmen der allgemeinen steuerlichen Vorschriften im Wege der Einkommensteuerveranlagung besteuert. Auch hier halte ich die Ausstellung von entsprechenden Bescheinigungen (s.o. 1.3) für zweckmäßig.

Die nach den Bezugserlassen nicht als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfrei bleibenden Teile der Entschädigung sind grundsätzlich ungekürzt als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit der Besteuerung zu Grunde zu legen. Der die steuerfreie Aufwandsentschädigung übersteigende Teil ist jedoch nicht oder zumindest nicht in voller Höhe zu versteuern, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann, dass der Gesamtentschädigung insgesamt Betriebsausgaben gegenüberstehen, die über den nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfreien Beträgen liegen.

Ich bitte, die Mandatsträger in Ihrem Bereich und im Kreisgebiet in geeigneter Form entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

gez. Plumbaum i.V.  
(Dr. Muth)

---

*Bemerkung:*

*Die Datei wurde nach den neuen Rechtschreibregeln erstellt.*

## Anlage zum Runderlass III Nr. 60/1994

Ministerium der Finanzen

Potsdam, den 18. Dezember 1992

Bearbeiter: Leiner

Nebenstelle: 421

Az.: III/6-S 2337-4/92

Oberfinanzdirektion Cottbus  
Am Nordrand 45

0-7500 Cottbus

Nachrichtlich

Landesrechnungshof Brandenburg

Betr.: Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden

### A. Allgemeines

Die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährten Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus "sonstiger selbständiger Arbeit" im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG der Einkommensteuer. Dies gilt insbesondere für Entschädigungen, die für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden.

Steuerfrei sind

- nach § 3 Nr. 13 EStG Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gezahlt werden,
- nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig wären.

### B. Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen

(§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG)

I. Ehrenamtliche Mitglieder einer Gemeindevertretung oder einer Stadtverordnetenversammlung:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

In einer Gemeinde oder Stadt mit

		<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	
-	höchstens	20 000 Einwohnern	175 DM	2 100 DM
-	20 001	bis 50 000 Einwohnern	280 DM	3 360 DM
-	50 001	bis 150 000 Einwohnern	345 DM	4 140 DM
-	150 001	bis 450 000 Einwohnern	435 DM	5 220 DM
-	mehr als	450 000 Einwohnern	520 DM	6 240 DM

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

2. Neben den steuerfreien Beträgen nach Nr. 1 wird die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, um an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Ortsvereins, Bürgerversammlungen u. ä. teilzunehmen, als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz maßgebend.

Pauschale Fahrtkostenerstattungen - soweit sie zusammen mit den übrigen Entschädigungen die Höchstbeträge nach Nr. 1 übersteigen - sind dagegen selbst dann steuerpflichtig, wenn sie nach Entfernung oder durchschnittlichen Sitzungszahlen gestaffelt sind.

3. Die steuerfreien Beträge nach Nr. 1 erhöhen sich
  - a) für Vorsteher der Gemeindevertreter und der Stadtverordneten bzw. die Vorsitzenden der Vorstände oder Präsidien der Stadtverordnetenversammlung auf das Doppelte der Beträge nach Nr. 1,
  - b) für die ständigen Stellvertreter von Vorstehern bzw. von Vorsitzenden der Vorstände oder Präsidien der Stadtverordnetenversammlung auf das Eineindrittelfache der Beträge nach Nr. 1; sofern nach der Satzung mehrere - gleichberechtigte oder nachrangige - Vertreter bestellt sind, gilt die Regelung für alle Stellvertreter,
  - c) für Fraktionsvorsitzende, deren Fraktion mindestens zwei Mitglieder umfaßt, auf das Doppelte der Beträge nach Nr. 1.

## II. Ehrenamtliche Mitglieder eines Kreistages:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

In einem Landkreis mit

		<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>
-	höchstens 250 000 Einwohnern	345 DM	4 140 DM
-	mehr als 250 000 Einwohnern	435 DM	5 220 DM

2. Abschnitt I Nrn. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

- ## III. Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglied mehrerer kommunaler Volksvertretungen sind, können steuerfreie Entschädigungen im Sinne der vorstehenden Abschnitt I und II nebeneinander beziehen.

---

*Bemerkung:*

*Die Datei wurde nach den neuen Rechtschreibregeln erstellt.*

C. Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigungen

Mit den steuerfreien Aufwandsentschädigungen nach Teil B sind alle Aufwendungen, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des Teils B zusammenhängen - mit Ausnahme der Reisekosten - abgegolten. Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Fall können die tatsächlichen Aufwendungen insoweit, als sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Die teilweise Anerkennung von pauschalen Steuerfreibeträgen und tatsächlichen Kosten nebeneinander ist nicht möglich; die tatsächlichen Kosten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie für den gesamten Veranlagungszeitraum und alle Kostenarten einheitlich geltend gemacht werden.

D. Anwendungsbereich

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für ehrenamtlich tätige Mitglieder kommunaler Volksvertretungen (Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen, Kreistage).

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, den obersten Finanzbehörden der anderen Länder und dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg. Er ist ab dem Kalenderjahr 1991 anzuwenden.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

gez. Kohler

(Kohler)

---

*Bemerkung:*

*Die Datei wurde nach den neuen Rechtschreibregeln erstellt.*

**Anlage zur Anlage zum Runderlass III Nr. 60/1994**

Ministerium der Finanzen

Potsdam, den 30. Dezember 1993

Bearbeiter: Leiner

Nebenstelle: 6362

Az.: 36 - S 2337 - 19/93

Oberfinanzdirektion Cottbus  
Am Nordrand 45

03044 Cottbus

nachrichtlich

Landesrechnungshof Brandenburg

Betr.: Steuerliche Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden

Bezug: Erlass vom 18. Dezember 1992 - III/6 - S 2337 - 4/92 -

Nach § 41 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993, die am 5. Dezember 1993 in Kraft getreten ist (GVBl I S. 398), führt der ehrenamtliche Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde den Vorsitz in der Gemeindevertretung.

In Abänderung meines Bezugserrlasses sind die steuerfreien Beträge nach Teil B Abschnitt I Nr. 1 des Bezugserrlasses bei Vorsitzenden der Gemeindevertretungen, die zugleich ehrenamtliche Bürgermeister sind, auf das Dreifache zu erhöhen.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, den obersten Finanzbehörden der anderen Länder und dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

gez. Oppermann

(Oppermann)

---

*Bemerkung:*

*Die Datei wurde nach den neuen Rechtschreibregeln erstellt.*